

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

Thüringer Arbeitskammergesetz (ThürArbkG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in Thüringen durch gesetzlich verfasste Kammern (beispielsweise Industrie- und Handelskammern) institutionell vertreten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dagegen verfügen über keine gesetzlich verfasste Körperschaft, die ihre Belange außerbetrieblich und auf politischer Ebene bündelt und gegenüber Parlament, Regierung und Verwaltung mit Anhörungsrechten vertritt.

Die sinkende Tarifbindung, die nach wie vor bestehende Ost-West-Lohnlücke, die Herausforderungen der Transformation von Dienstleistungsbranchen, Industrie-, Energie- und Landwirtschaft sowie Fragen von Integration und Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt machen deutlich: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen eine institutionalisierte Stimme im Land, welche die bestehende gewerkschaftliche Interessenvertretung sinnvoll ergänzt.

Ausschließlich Gewerkschaften organisieren Belegschaften und schließen Tarifverträge auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz. Eine Arbeitskammer ergänzt sie: durch gesicherte Mitwirkungsrechte im Rahmen landes- und kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse, durch Beratung, Unterstützung und Weiterbildung für Beschäftigte, durch politische Stellungnahmen und Gutachten.

B. Lösung

Es wird eine Thüringer Arbeitskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Sie umfasst eine Pflichtmitgliedschaft aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden in Thüringen (mit sozialen Ausnahmen), klar definierte Aufgaben in Beratung, Weiterbildung, Inklusions- sowie Integrationsförderung, Stellungnahmen, ein Anhörungsrecht bei allen Gesetzen und Verordnungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, eine demokratisch gewählte Vollversammlung, bei der Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerorganisationen Vorschlagsrechte besitzen, Beitragsfinanzierung über Lohnabzug, sozial gestaffelt, ergänzt durch Landeszuschüsse.

Damit entsteht auf Landesebene als Pendant zu den auf die Unternehmensinteressen der ausgerichteten Wirtschaftskammern eine demokratisch legitimierte Arbeitnehmervertretung mit Fokus auf die Rechte und Interessen der Beschäftigten.



C. Alternativen

Keine. Keine Errichtung einer Thüringer Arbeitskammer für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belässt die strukturelle Schieflage bestehen.

D. Kosten

Die Kammer finanziert sich über Beiträge und erhält einen Landeszuschuss zur Grundfinanzierung. Jährliche Verwaltungskosten entstehen vorrangig bei der Beitragserhebung. Diese können kostenneutral erfolgen, durch einbehalten eines Anteils von den Beitragseinnahmen durch die Finanzämter. Weiterhin fallen jährliche Kosten für die bereitgestellten Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsführung der Arbeitskammer an, die aus den Beitragseinnahmen und nicht durch Landesmittel finanziert werden. Es fallen Kosten für eine Anschubfinanzierung an in einem Finanzvolumen von unter 1 Millionen Euro.

Thüringer Arbeitskammergesetz (ThürArbkG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden im Freistaat Thüringen institutionell zu stärken und ihre wirksame Mitwirkung an der sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Gestaltung des Arbeitslebens zu sichern. Zu diesem Zweck errichtet das Land eine gesetzlich verfasste, demokratisch legitimierte Thüringer Arbeitskammer. Sie dient der Bündelung, Förderung und Vertretung der beruflichen, sozialen, kulturellen, gleichstellungs- und integrationsbezogenen Belange der Beschäftigten sowie ihrer Beteiligung an landes- und kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Die Aufgaben der Gewerkschaften in Tarifpolitik und Arbeitskämpfen bleiben dabei unberührt. Die Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden durch die Thüringer Arbeitskammer hat durch Mitwirkungsrechte im Rahmen landes- und kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse, durch Weiterbildung und Beratung für Beschäftigte, durch politische Stellungnahmen und Gutachten zu erfolgen.

§2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Land und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Thüringen.

§3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Freistaat Thüringen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch:

1. in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes,
2. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz,
3. Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz vorliegen.
4. Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV.

(3) Nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die in Betrieben einer juristischen Person oder Personengesamtheit kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder Personengesamtheit berufen sind.

(4) Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin ist im Freistaat Thüringen tätig, wenn er oder sie:

1. in eine im Freistaat Thüringen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne Eingliederung in eine außerhalb Thüringens ansässige Betriebsstätte überwiegend von einer in Thüringen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Freistaat Thüringen tätig ist.

(5) Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung auf Vorstandsmitglieder sowie gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen von Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

§4 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind alle Auszubildenden im Freistaat Thüringen.

(2) Ein Auszubildender oder eine Auszubildende ist im Freistaat Thüringen tätig, wenn er oder sie:

1. in eine im Freistaat Thüringen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne Eingliederung in eine außerhalb Thüringens ansässige Betriebsstätte überwiegend von einer in Thüringen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Freistaat Thüringen tätig ist.

Zweiter Abschnitt

Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Auszubildenden

§ 5 Thüringer Arbeitskammer

(1) Die Thüringer Arbeitskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Erfurt. Zur Gewährleistung der regionalen Präsenz unterhält die Kammer Geschäftsstellen in allen Landesteilen; Näheres bestimmt die Satzung nach § 29.

(3) Die Thüringer Arbeitskammer verwaltet und führt ihre Geschäfte selbst. Die Kammer finanziert sich über Beiträge und erhält einen einmaligen Landeszuschuss zur Grundfinanzierung der Personal- und Sachausstattung. Jährliche Verwaltungskosten entstehen vorrangig bei der Beitragserhebung.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Thüringer Arbeitskammer

(1) Aufgaben der Arbeitskammer sind:

1. Wahrnehmung und Förderung des Gesamtinteresses der Kammerzugehörigen, insbesondere ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen, kulturellen und gleichstellungsbezogenen Belange im Einklang mit dem Allgemeinwohl. Sie kann hierbei die wissenschaftliche Forschung zur Unterstützung heranziehen;
 2. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen, allgemeinen und politischen Weiterbildung der Kammerzugehörigen;
 3. Unterstützung und Beratung des Landtags, der Landesregierung, der Kommunen, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gewerkschaften, Gerichte und sonstige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung durch Anregungen, Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten;
 4. die Bereitstellung zielgruppenorientierter Beratungsangebote für die Kammerzugehörigen, insbesondere auch für junge Beschäftigte und Auszubildende;
 5. die Einrichtung eines interkulturellen Beratungsdienstes für migrantische Beschäftigte und Geflüchtete zur Unterstützung ihrer Integration in Arbeit und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
 6. die Einrichtung einer Ombudsstelle zur freiwilligen und außergerichtlichen Beilegung von Konflikten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Kammerzugehörigen und Arbeitgebern.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Kammer auch Belange des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Inklusion, der Integration und kulturelle Interessen der in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen. Sie arbeitet dabei mit anderen zuständigen Einrichtungen und Behörden zusammen.
- (3) Die Arbeitskammer kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 Einrichtungen, die der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dienen, gründen, unterhalten und unterstützen.
- (4) Die Kammer erstattet jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Freistaat Thüringen. Der Bericht wird dem Landtag und der Landesregierung zugeleitet und veröffentlicht. Zudem informiert die Arbeitskammer im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die Kammerzugehörigen und die Öffentlichkeit.
- (5) Durch Gesetz können der Kammer weitere Aufgaben übertragen werden. Dabei ist zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und staatlichen Auftragsangelegenheiten zu unterscheiden.
- (6) Ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt. Der Kammer und ihren Einrichtungen ist es untersagt, mit gleichgerichteten Einrichtungen der Gewerkschaften oder der Wirtschaft in größerem Umfang in Wettbewerb zu treten, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der Satzung der Kammer nach § 29 erforderlich ist. Tarifpolitik, gewerkschaftlich organisierte Arbeitskämpfe und die Gewährung von Rechtsschutz sind ausschließlich Aufgabe der Gewerkschaften.
- (7) Die Kammer schließt zur Aufgabenerfüllung Kooperationsvereinbarungen mit den im Freistaat Thüringen vertretenen Gewerkschaften, insbesondere zur Überleitung von Beratungsfällen mit Bezug zu individuellen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in die gewerkschaftlichen

Rechtsschutzeinrichtungen, soweit eine Gewerkschaftsmitgliedschaft besteht. Zudem zur gemeinsamen Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, zum regelmäßigen Austausch von Daten und Berichten zur Lage der Beschäftigten, insbesondere zu Tarifbindung, Befristungen und Leiharbeit, sowie über ein Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Kammer und Gewerkschaften. Doppelte Strukturen sind zu vermeiden.

§ 7 Anhörungsrechte

(1) Auf die Kammer finden die Vorschriften über die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft durch den Thüringer Landtag und die Landesregierung entsprechende Anwendung.

(2) Die Kammer ist in allen Gesetzgebungsverfahren und Ordnungsverfahren des Landes zu beteiligen, soweit diese die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berühren. Der Kammer ist dazu im Vorfeld der Einbringung von Gesetzentwürfen durch die Landesregierung sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Weicht die Landesregierung bei Gesetz- oder Ordnungsvorhaben von einer Empfehlung der Kammer ab, ist dies innerhalb von drei Monaten schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Kammer zuzuleiten und in deren Jahresbericht zu veröffentlichen.

(4) Die Kammer ist in Kommissionen, Beiräten und sonstigen beratenden Gremien der Landesregierung, die sich mit wesentlichen wirtschaftlichen oder technologischen Transformationsprozessen im Freistaat befassen, anzuhören und angemessen zu beteiligen, soweit Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind.

§ 8 Kammerzugehörigkeit

(1) Kammerzugehörige sind alle im Freistaat Thüringen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende im Sinne der §§ 3 und 4.

(2) Die Kammerzugehörigkeit beginnt mit Eintritt der in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen und endet mit deren Wegfall.

(3) Die Zugehörigkeit endet nicht, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter beansprucht werden können oder wegen Sperrzeiten, Abfindungen oder anderer Einkünfte vorübergehend nicht beansprucht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf solche Leistungen erschöpft ist und Grundsicherung oder eine vergleichbare Leistung bezogen werden kann.

(4) Selbstständig Erwerbstätige ohne eigene sozialversicherungspflichtige Beschäftigte können auf Antrag als Kammermitglieder aufgenommen werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht; sie haben jedoch Zugang zu den allgemeinen Informations- und Beratungsangeboten der Kammer. Näheres regelt die Satzung nach § 29.

(5) Zur Gewährleistung eines ortsunabhängigen Zugangs hält die Kammer geeignete digitale Informations- und Beratungsangebote – insbesondere telefonische und internetbasierte Auskunft- und Beratungsstellen – vor. Näheres regelt die Satzung nach § 29.

Dritter Abschnitt

Kammerorgane

§ 9 Organe der Kammer

Die Selbstverwaltung der Kammer obliegt:

1. der Vollversammlung (§§ 11-17),
2. dem Vorstand (§§ 18-19),
3. der Rechnungsprüfungskommission (§ 20),
4. dem Präsidenten oder der Präsidentin (§ 21).

§ 10 Pflichten der Mitglieder der Kammerorgane

(1) Die Mitglieder der Kammerorgane nach § 9 sind der Gesamtheit der Kammerzugehörigen verpflichtet. Sie handeln nach Gesetz und Satzung (§ 29), nicht nach Weisungen Dritter.

(2) Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Organ fort.

(3) Die Haftung richtet sich nach § 839 BGB und Art. 34 GG. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haften sie der Kammer gegenüber. Auf Ersatzansprüche kann nur durch Beschluss der Vollversammlung verzichtet werden.

(4) Die Mitglieder der Kammerorgane nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr und dürfen hierdurch weder benachteiligt noch behindert werden.

(5) Die Mitglieder der Kammerorgane erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Über die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Vollversammlung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

1. die Satzung der Kammer nach § 29,
2. die Geschäftsordnungen der Organe nach § 9,
3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 22,
4. die Ausführung der nach § 6 vorgesehenen Aufgaben und zu treffenden Maßnahmen,
5. Bestellung eines Innenrevisors/einer Innenrevisorin,
6. Bestellung der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung der Jahresrechnung und die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung,

7. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 8. die Wahl und Abwahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin,
 9. die Haushalts-, Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung,
 10. den Wirtschaftsplan und den Kammerbeitrag,
 11. den Jahresbericht, welcher insbesondere Angaben zu Tarifbindung, Mitbestimmung, Befristungsquoten, Leiharbeit, Entgeltentwicklung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Lage von Frauen, Jugendlichen, Auszubildenden und Migrantinnen und Migranten in der Arbeitswelt enthält,
 12. den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission,
 13. die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften,
 14. die Bildung von Ausschüssen nach § 17,
 15. Zustimmung zu Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 16. Bestimmung der Vertretung der Thüringer Arbeitskammer in Körperschaften und Institutionen im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer,
 17. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 18. Beschlussfassung über Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Einrichtungen,
 19. Beschlussfassung über die Auflösung von Einrichtungen
 20. die Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder nach § 10 Abs. 5,
 21. Anträge für assoziierte Mitgliedschaften nach § 8 Abs. 4,
- (2) Soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und für Ausnahmen nach § 25 Abs. 7 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vollversammlung ist berechtigt, sonstige Aufgaben und die Vorbereitung vorbehaltenen Aufgaben dem Vorstand zu übertragen.
- (5) Näheres zur Arbeitsweise der Vollversammlung regelt die Satzung der Thüringer Arbeitskammer nach § 29.

§ 12 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 42 stimmberechtigten Kammerzugehörigen. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat einen Ersten und Zweiten Stellvertreter/eine Erste und Zweite Stellvertreterin.
- (2) Wählbar sind alle Kammerzugehörigen ab 18 Jahren, die seit mindestens einem Jahr Mitglied sind. Nicht wählbar sind:

1. Personen, die aufgrund eines Richterspruchs die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 2. Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Aufgaben nicht erfasst,
 3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kammer selbst.
- (3) Es können externe Sachverständige als beratende Mitglieder für eine bestimmte Dauer hinzugezogen werden. Die Dauer der beratenden Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Vollversammlung geregelt.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach Absatz 1 und 2 beträgt vier Jahre. Fälle für die Aufhebung der Amtszeit und Neuwahlen vor dem regulären Ende der Amtszeit regelt die Satzung der Vollversammlung.

§ 13 Wahl der Vollversammlungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung nach § 12 und ihre Stellvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf Grundlage von Listenwahlvorschlägen der in Absatz 2 genannten Organisationen gewählt. Auch eine Briefwahl ist möglich.
- (1a) Wahlberechtigt sind alle gesetzlichen Kammerzugehörigen; das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (2) Wahlvorschläge können nur von:

1. Gewerkschaften, die über eine Verwaltung der Organisation im Freistaat Thüringen verfügen, und
2. Selbständigen Arbeitnehmervereinigungen, die dauerhaft wirtschaftliche, berufliche oder soziale Interessen von Kammerzugehörigen verfolgen, einen Sitz im Freistaat Thüringen haben und nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder sowie nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten,

eingereicht werden. Bei den Gewerkschaften, die Spitzenorganisationen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes angehören, ist auch die Spitzenorganisation vorschlagsberechtigt.

- (3) Arbeitnehmervereinigungen im Sinne von Absatz 2 müssen ein schriftliches Programm und eine schriftliche Satzung haben. Das Programm einer Arbeitnehmervereinigung muss die Bereitschaft erkennen lassen, die Interessen ihrer Mitglieder durch Mitwirkung in einer Arbeitskammer wahrzunehmen. Die Satzung einer Arbeitnehmervereinigung muss sicherstellen, dass in der Vereinigung nur Kammerzugehörige, und, wenn im Namen oder der Kurzbezeichnung eine bestimmte Personengruppe genannt wird, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben. Die Satzung muss außerdem Bestimmungen enthalten über:

1. Name sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, sowie Sitz und Tätigkeitsgebiet der Vereinigung,
 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe und
 5. Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Beurkundung der Beschlüsse.
- (4) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen.
- (5) Gewerkschaften nach Absatz 2 Nr. 1 haben ein gesichertes Vorschlagsrecht und Anspruch auf angemessene Repräsentation. Die Wahlordnung konkretisiert das Repräsentationsgebot in Form von Mindestanforderungen an die Listenbildung. Hierzu gehört insbesondere, dass die Wahlvorschlagslisten in einer Reihenfolge aufzustellen sind, die eine abwechselnde Benennung von Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts gewährleistet. Außerdem ist vorzusehen, dass mindestens zehn vom Hundert der Listenplätze von Personen eingenommen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem sind regionale und branchenbezogene Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Arbeitnehmervereinigungen müssen durch Satzung und Mitgliederbasis ihre Ernsthaftigkeit und Unabhängigkeit im Sinne der Absätze 3 und 4 nachweisen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein.
- (7) Im Wahlvorschlag sind Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Beschäftigungsbetrieb zu benennen. Jede Person darf nur in einem Wahlvorschlag kandidieren.
- (8) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt.
- (9) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer als die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Friedenswahl), entfällt die Wahlhandlung.
- (10) Das Nähere regelt die Wahlordnung, insbesondere zu Wahlorganen, Zulassung von Vorschlägen, Durchführung und Prüfung der Wahl.
- (11) Land, Kommunen und Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken. Arbeitgeber müssen insbesondere Aushänge, Auskünfte und die Aushängung der Wahlunterlagen sicherstellen.

§ 14 Stellung der Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung führen die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich aus. Die Arbeitskammer erstattet ihnen ihre baren Auslagen und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschalbetrag für Zeitverlust. Das Nähere bestimmt die Vollversammlung; der Beschluss der Vollversammlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung dürfen weder wegen der Übernahme noch in der Ausübung des Ehrenamts benachteiligt oder behindert werden.

§ 15 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist von dem Präsidenten/der Präsidentin der Thüringer Arbeitskammer mindestens halbjährlich einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung es verlangt.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Verhandlungsgegenstände, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt werden, können ohne vorherige Mitteilung verhandelt werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist jederzeit zu hören.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung bildet zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ständige Fachausschüsse, insbesondere zu den Themen Jugend und Ausbildung, Migration, Inklusion, sowie Soziales, Gesundheit und Pflege. Sie kann weitere Fachausschüsse bilden. Die Satzung regelt das Nähere.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Berichterstattung kann die Vollversammlung weitere Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder von der Vollversammlung der Thüringer Arbeitskammer zu wählen sind.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass bis zu einem Viertel der Ausschussmitglieder auch sachverständige Personen, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, gewählt werden können.

(4) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand und, falls dieser die Anträge ablehnt, an die Vollversammlung richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge im Vorstand zu hören.

(5) Auch externe sachverständige Personen können als beratendes Mitglied in Ausschüsse gewählt werden.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidentinnen oder einer Vizepräsidentin und einem Vizepräsidenten sowie bis zu vier Beisitzerinnen und Beisitzern.

- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes spiegelt die Kräfteverhältnisse der Vollversammlung wider.
- (3) Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentinnen oder Vizepräsident werden von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) § 12 Abs. 4 gilt für die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine außerordentliche Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin für die restliche Amtszeit. Bis zur Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin führt das bisherige Mitglied des Vorstandes seine Geschäfte weiter.
- (5) Absatz 4 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Vollversammlung einem Mitglied des Vorstandes dadurch das Misstrauen ausspricht, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin des betreffenden Mitglieds des Vorstandes wählt; im Falle des Präsidenten oder der Präsidentin bedarf es hierfür jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung.
- (6) Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung, soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und überwacht die Geschäftsführung nach § 22. Näheres regeln die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt sowie die Satzung der Thüringer Arbeitskammer.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Inhalt und Beendigung der Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin sowie des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin als dessen oder deren Stellvertretung.
- (4) In dringenden Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin die Aufgaben nach Absatz 1 ausführen, muss aber unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 20 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Vollversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Sie ist unabhängig und prüft unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 111 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) den Jahresabschluss sowie die Haushaltsführung.
- (2) Die Kommission legt der Vollversammlung im Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht vor und kann jederzeit weitere Prüfungen veranlassen.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung nach § 29.

§ 21 Präsidentin/Präsident

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vollversammlung und den Vorstand und repräsentiert die Kammer nach außen.
- (2) Er oder sie wird im Verhinderungsfall durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Vierter Abschnitt

Geschäftsführung

§ 22 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kammer besteht aus dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin und den weiteren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen, soweit solche bestellt werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang zu wiederholen; bei der Wiederholung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die weiteren Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin sowie die weiteren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dürfen keinem Organ nach § 9 angehören.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Grundsätze und leitet die Verwaltung der Kammer. Er oder sie ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin im Rahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin ist hauptamtlich und bekleidet eine Vollzeitstelle. Weiterhin wird der Geschäftsführung eine Geschäftsstelle mit angemessener sachlicher Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Personal- und Sachausgaben trägt der Freistaat Thüringen.

§ 23 Bedienstete der Arbeitskammer

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kammer finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Thüringen jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften Anwendung.

(2) Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin. Die Anstellungsverträge der weiteren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin. Die Anstellungsverträge der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin allein.

(3) Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin ist der Vorstand. Dienstvorgesetzter aller übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kammer ist der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin. Im Falle der Verhinderung nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Befugnisse wahr.

§ 24 Vertretung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin vertreten die Kammer gemeinschaftlich rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Maßgabe der Satzung durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin durch eine Stellvertretung vertreten werden.

(3) Für die laufenden Geschäfte der Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin allein vertretungsberechtigt. Mit Zustimmung des Vorstandes können einzelne Aufgaben auf weitere Mitglieder der Geschäftsführung übertragen werden. Näheres regelt die Satzung.

§ 25 Haushaltswesen

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kammer hat jährlich einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 ThürLHO aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(3) Die Kammer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Sie führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung.

(5) Der Wirtschaftsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch Einnahmen gedeckt sind. Die Gesamthöhe der Kredite ist so zu begrenzen, dass der jährliche Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) ein Zehntel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(6) Zuschüsse und Drittmittel zur Finanzierung von Projekten dürfen nur bis zur Höhe von einem Drittel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres eingeworben werden.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 sind nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf oder zur Abwendung außergewöhnlicher wirtschaftlicher Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Kammer zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten Zustimmung der Vollversammlung nach vorheriger Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission.

(8) Näheres regelt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

§ 26 Jahresabschluss

(1) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin stellt bis spätestens 30. April des Folgejahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr auf.

(2) Der Jahresabschluss umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

(3) Der Jahresabschluss ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Der geprüfte Jahresabschluss wird zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission, dem Vorstand und der Vollversammlung vorgelegt.

§ 27 Beiträge

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhebt die Kammer Beiträge von den Kammerzugehörigen. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 30.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist der Bruttoarbeitslohn, der einem Kammerzugehörigen aus einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis zufließt.

(3) Die Beitragsordnung hat eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen. Sie hat insbesondere

1. Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen für geringfügig Beschäftigte, Auszubildende und Beziehende existenzsichernder Transferleistungen vorzusehen,
2. Regelungen zu Härtefällen zu treffen.

Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

(4) Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Er haftet für die einbehaltenen Beiträge nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (§ 42d EStG entsprechend).

(5) Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden, es sei denn, der unterbliebene Einbehalt war vom Arbeitgeber nicht zu vertreten.

(6) Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung des Freistaats Thüringen abzuführen. Diese zieht die Beiträge ein und führt sie nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 Prozent an die Kammer ab.

(7) Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden erstattet. Die Bestandskraft einer Beitragsanmeldung des Arbeitgebers steht der Erstattung nicht entgegen.

(8) Der Anspruch auf Beiträge und auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjährt mit Ablauf von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs.

(9) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung das Beitragsverfahren, die Meldungen, Fristen und das Erstattungsverfahren zu regeln.

§ 28 Gebühren

(1) Für Sonderleistungen erhebt die Kammer Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.

(2) In der Gebührenordnung können Grundsätze zur Bestimmung der Gebühren festgelegt und die Festsetzung einzelner Gebührensätze dem Vorstand übertragen werden.

(3) Gebühren können im Wege der Amtshilfe durch die Finanzverwaltung eingezogen werden.

§ 29 Satzung

(1) Die Satzung der Kammer muss Vorschriften enthalten über:

1. die Zuständigkeiten der Vollversammlung, des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Geschäftsführung,
2. die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie deren Bildung,
3. die Geschäftsordnungen der Organe,
4. die Bekanntmachungen der Kammer,
5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. das Verfahren beim Erlass oder bei Änderungen sonstiger Vorschriften, die der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen,
7. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfungskommission,
8. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung,
9. die Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie weiterer Prüfungen auf einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer,
10. die Durchführung von Wahlen, soweit nicht in der Wahlordnung geregelt.

(2) Die Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz oder sonstigen Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

(3) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die für sie zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 30 in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Aufsicht

(1) Die Kammer untersteht der Rechtsaufsicht des für Arbeit zuständigen Ministeriums in Thüringen.

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen Beschlüsse der Vollversammlung über:

1. die Satzung der Arbeitskammer und deren Änderungen nach § 29,
2. die Beitragsordnung sowie die Festsetzung des Kammerbeitrages nach § 27,
3. die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Geschäftsführung nach § 22,
4. die Gebührenordnung nach § 28,
5. die Wahlordnung der Vollversammlung nach § 13.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann von der Kammer jederzeit Auskunft über ihre Angelegenheiten verlangen.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse von Organen der Kammer, die das Recht verletzen, beanstanden mit der Wirkung, dass:

1. die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen und
2. Maßnahmen, die aufgrund des beanstandeten Beschlusses bereits getroffen worden sind, innerhalb einer festzusetzenden Frist rückgängig zu machen sind.

(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Autonomie der Kammer in ihrer Selbstverwaltung gewahrt bleibt und ihre Aufsicht auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt ist.

§ 31 Durchführungsverordnung

Das für Arbeit zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin

1. die Beiträge der bei ihm oder ihr beschäftigten beitragspflichtigen Kammerzugehörigen nicht einbehält,
2. die einbehaltenen Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig an die für die Einziehung zuständigen Behörden abführt oder

3. die für die Beitragserhebung oder -einziehung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder unvollständig erteilt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist:
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 die für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständige Finanzbehörde,
 2. im Übrigen die Kammer, soweit sich die Ordnungswidrigkeit gegen sie richtet.
- (4) Die Geldbußen stehen der Kammer zu. Sie werden durch die Behörden der Finanzverwaltung eingezogen und nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von 4 Prozent an die Kammer abgeführt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Benachteiligungs- und Behinderungsverbot

Die Mitglieder der in § 9 genannten Organe dürfen weder in noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit benachteiligt oder behindert werden. Im Rahmen der Beschlüsse der Kammer haben sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Ausübung ihres Ehrenamtes.

§ 34 Übergangsregelungen

- (1) Die Kammer nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2027 auf.
- (2) Bis zur Wahl der ersten Vollversammlung führt ein Gründungsvorstand die Geschäfte der Kammer. In den Gründungsvorstand entsandt wird je einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 1. aus den im Freistaat Thüringen vertretenen Gewerkschaften und
 2. dem fachlich zuständigen Ministerium.
- (3) Der Gründungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gründungsvollversammlung bestätigt wird. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet mit dem Zusammentritt der nach § 13 gewählten Vollversammlung.
- (4) Näheres zum Berufungsverfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium. Kriterien, Fristen und Beteiligungsmöglichkeiten sind durch das für Arbeit zuständige Ministerium öffentlich bekannt zu machen. Die Auswahlentscheidungen für die Mitglieder des Gründungsvorstandes sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ihre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt der nach § 13 gewählten Vollversammlung.

(5) Der Gründungsvorstand hat nach seiner Einberufung innerhalb eines Monats die Satzung der Kammer nach § 29 zu entwerfen und der Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Bis zum Ablauf des Jahres 2027 können für die Kammer einzelne Ausnahmen im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens zugelassen werden, soweit dies zur Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit erforderlich ist.

§ 35 Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten und erstattet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2031 Bericht über die wesentlichen Ergebnisse dieser Wirkungskontrolle.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 27 Absatz 9 und § 34 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Thüringen verfügen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über keine gesetzlich verfasste Interessenvertretung, während Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Unternehmen in Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern organisiert sind. Eine Arbeitskammer schließt diese Lücke durch die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber Parlament, Regierung und Verwaltung.

Sie wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft errichtet. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, die über die Unternehmen eingezogen werden, sowie durch einen Zuschuss des Landes. Die Vollversammlung wird demokratisch gewählt. Die Organe werden durch die Mitglieder gewählt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Tarifvertragsparteien ist ausgeschlossen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Die Vorschrift definiert Zweck und Grundrichtung des Gesetzes: Einrichtung und Aufgabenfestlegung der Thüringer Arbeitskammer als institutionalisiertes Sprachrohr der Beschäftigten. Die Aufzählung der Mitwirkungs-, Weiterbildungs- und Beratungstätigkeiten konkretisiert die Aufgaben.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt den räumlich-sachlichen Anwendungsbereich für Land und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Thüringen.

Zu § 3 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Absatz 1 definiert den persönlichen Geltungsbereich für Beschäftigte in Thüringen.

Absatz 2 erweitert den Arbeitnehmerbegriff um Heimarbeit, arbeitnehmerähnliche Personen, bestimmte Handelsvertreterinnen und -vertreter sowie geringfügig Beschäftigte, um atypische Beschäftigungsformen einzubeziehen.

Absatz 3 nimmt Organvertreterinnen und -vertreter juristischer Personen aus.

Absatz 4 regelt, wann eine Tätigkeit „in Thüringen“ vorliegt, und schafft Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Absatz 5 stellt klar, dass Organmitglieder von Arbeitnehmerorganisationen nicht unter den Ausschluss des Absatzes 3 Satz 1 fallen.

Zu § 4 (Auszubildende)

Absatz 1 definiert die erfasste Personengruppe der Auszubildenden.

Absatz 2 übernimmt die territoriale Zuordnung aus § 3 Abs. 4 für Auszubildende und stellt einheitliche Kriterien sicher.

Zu § 5 (Thüringer Arbeitskammer)

Absatz 1 bestimmt die Rechtsform der Thüringer Arbeitskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit wird sie als rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Einrichtung der funktionalen Selbstverwaltung ausgestaltet.

Absatz 2 legt den Sitz der Thüringer Arbeitskammer in Erfurt fest. Damit wird die organisatorische Anbindung an den Sitz von Landtag und Landesregierung erleichtert. Zugleich verpflichtet die Vorschrift die Kammer, zur Gewährleistung einer regional erreichbaren Beratung und Interessenvertretung Geschäftsstellen in allen Landesteilen zu unterhalten. Die näheren organisatorischen Einzelheiten, insbesondere zur Zahl, Lage, Ausstattung und Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstellen, bleiben der Satzung nach § 29 vorbehalten. Dadurch wird eine gesetzliche Grundentscheidung für regionale Präsenz mit der erforderlichen organisatorischen Flexibilität der Selbstverwaltung verbunden.

Absatz 3 verankert die Selbstverwaltung der Kammer und regelt die Grundzüge ihrer Finanzierung. Die laufende Finanzierung erfolgt beitragsbasiert durch Eigenmittel der Kammer. Der einmalige Landeszuschuss dient der Grundfinanzierung der erforderlichen Personal- und Sachausstattung in der Aufbauphase. Der Hinweis auf jährliche Verwaltungskosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Beitragserhebung, stellt klar, dass die Beitragserhebung organisatorischen Aufwand verursacht und bei der Finanzierungsstruktur zu berücksichtigen ist.

Zu § 6 (Aufgaben und Befugnisse)

Absatz 1 beschreibt die Kernaufgaben: Interessenwahrnehmung, Weiterbildung sowie Beratung von Parlament, Regierung und weiteren öffentlichen Stellen; Jugend- und Azubi-Beratung stellt sicher, dass die Kammer junge Beschäftigte und Auszubildende mit gezielten Beratungsangeboten unterstützt und so den Einstieg ins Berufsleben begleitet; durch ein interkulturelles Beratungsangebot der Kammer werden die Arbeitsmarktintegration und die Wahrung der Rechte von Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten verbessert; dass die Kammer ihre Mitglieder individuell zur beruflichen Weiterbildung beraten und motivieren soll, dient dem Zweck lebenslanges Lernen im Sinne einer Weiterbildungsgarantie zu fördern und praktisch umzusetzen; die Einrichtung einer Ombudsstelle schafft eine niedrigschwellige Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei Arbeitskonflikten, was dem Interessenausgleich dient und zur Entlastung der Arbeitsgerichte beitragen kann; die Möglichkeit, wissenschaftliche Forschung heranzuziehen, stärkt evidenzbasierte Politikberatung.

Absatz 2 verpflichtet zur Berücksichtigung von Umwelt-, Verbraucher-, Inklusions-, Integrations- und kulturellen Belangen und zur Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen.

Absatz 3 eröffnet die Gründung/Unterhaltung von Einrichtungen mit Zustimmung der Aufsicht, um Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Absatz 4 normiert einen jährlichen, fristgebundenen Lagebericht und die Informationsaufgabe gegenüber Öffentlichkeit und Mitgliedern.

Absatz 5 ermöglicht Übertragung weiterer Aufgaben durch Gesetz und unterscheidet zwischen Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten.

Absatz 6 grenzt gegenüber anderen Trägern ab und stellt klar, dass Tarifpolitik und Arbeitskämpfe ausschließlich Sache der Gewerkschaften sind; Wettbewerbsverbote vermeiden Doppelstrukturen.

Absatz 7 verpflichtet zu Kooperationsvereinbarungen mit Gewerkschaften, u. a. zur Überleitung individueller arbeitsrechtlicher Fälle in gewerkschaftlichen Rechtsschutz, zur gemeinsamen Bildungsarbeit und zum Daten-/Berichtsaustausch; ein Mechanismus der Streitbeilegung verhindert Reibungsverluste.

Zu § 7 (Anhörungsrechte)

Absatz 1 stellt die Gleichbehandlung mit Kammern der gewerblichen Wirtschaft sicher.

Absatz 2 regelt das eigenständige Beteiligungsrecht der Kammer in rechtsetzenden Verfahren des Landes. Die Beteiligungspflicht knüpft sachlich daran, dass die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berührt sind. Erfasst werden Gesetzgebungsverfahren und Rechtsverordnungsverfahren des Landes sowie, soweit sie Beschäftigteninteressen betreffen, Verwaltungsvorschriften des Landes. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Kammer ihre fachliche Einschätzung bereits frühzeitig in die Willensbildung der Landesregierung einbringen kann. Bei Gesetzentwürfen der Landesregierung ist ihr daher vor der Einbringung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; bei Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hat die Beteiligung vor deren Erlass zu erfolgen. Das Erfordernis der rechtzeitigen Gelegenheit zur Stellungnahme soll gewährleisten, dass die Stellungnahme nicht nur formal eingeholt wird, sondern im weiteren Verfahren tatsächlich berücksichtigt werden kann. Ein Entscheidungs- oder Vetorecht der Kammer wird dadurch nicht begründet.

Absatz 3 verpflichtet die Landesregierung bei Abweichungen zur schriftlichen Begründung und zur Veröffentlichung über den Jahresbericht; dies stärkt Transparenz und Rechenschaft.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Stimme der Beschäftigten auch in wichtigen wirtschaftlichen und technologischen Transformationsprozessen Gehör findet. Die Kammer wird verpflichtend in entsprechende Beratungsgremien einbezogen, um die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Strukturwandel frühzeitig zu berücksichtigen.

Zu § 8 (Kammerzugehörigkeit)

Absatz 1 fasst die Zugehörigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Auszubildenden zusammen.

Absatz 2 regelt Beginn und Ende der Mitgliedschaft dem Grunde nach.

Absatz 3 sichert den Bestand der Zugehörigkeit bei Leistungsbezug mit Entgeltersatzcharakter und in Übergangslagen; damit wird die Vertretungskontinuität gewährleistet.

Absatz 4 erweitert den Kreis der möglichen Kammerzugehörigen auf Solo-Selbstständige ohne Beschäftigte. Damit erhalten auch prekär tätige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer die Möglichkeit, die Beratungs- und Informationsleistungen der Kammer in Anspruch zu nehmen, ohne die Kammerwahlen zu beeinflussen.

Absatz 5 verpflichtet die Kammer, zusätzlich zu den regionalen Geschäftsstellen (nach § 5 Abs. 2) auch digitale und telefonische Beratungszugänge bereitzustellen. Dies gewährleistet eine ortsunabhängige Erreichbarkeit der Kammerangebote für alle Mitglieder, gerade auch in ländlichen Regionen oder für mobilitätseingeschränkte Personen.

Zu § 9 (Organe der Kammer)

Die Vorschrift benennt die Organe der Selbstverwaltung (Vollversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfungskommission, Präsidentin/Präsident) und schafft die Organisationsgrundlage.

Zu § 10 (Pflichten der Mitglieder der Kammerorgane)

Absatz 1 statuiert die Bindung an Gesetz und Satzung und die Pflicht zur amtsangemessenen Amtsausübung.

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht einschließlich Nachwirkung.

Absatz 3 stellt die Haftungssystematik klar (Anknüpfung an § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG; Verzicht nur durch Vollversammlung).

Absatz 4 normiert Ehrenamtlichkeit und Schutz vor Benachteiligung.

Absatz 5 ermöglicht eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, über deren konkrete Höhe die Vollversammlung beschließt.

Zu § 11 (Aufgaben der Vollversammlung)

Absatz 1 bündelt die Grundentscheidungen der Kammer in der Vollversammlung (Satzung/Ordnungen, Finanz- und Personalgrundlagen, Wahlen, Jahresabschluss u. a.); die enumerative Aufzählung schafft Rechtssicherheit.

Absatz 2 legt das Mehrheitsprinzip fest und verlangt für besonders gewichtige Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen; Ausnahmen § 25 Abs. 7) qualifizierte Mehrheiten.

Absatz 3 erlaubt eine Geschäftsordnung der Vollversammlung.

Absatz 4 gestattet die Übertragung von Vorbereitungsaufgaben auf den Vorstand.

Absatz 5 verweist für Verfahrensdetails auf die Satzung.

Zu § 12 (Zusammensetzung der Vollversammlung)

Absatz 1 legt die Größe fest und ordnet stellvertretende Mitglieder zu.

Absatz 2 regelt Wählbarkeit und Ausschlussgründe zur Sicherung der Integrität des Gremiums.

Absatz 3 ermöglicht die befristete Hinzuziehung externer sachverständiger beratender Mitglieder; die Dauer setzt die Vollversammlung fest.

Absatz 4 bestimmt die vierjährige Amtszeit und verweist für vorzeitige Beendigung/Neuwahlen auf die Satzung.

Zu § 13 (Wahl der Vollversammlungsmitglieder)

Absatz 1 ordnet das Wahlverfahren als allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Listenwahl an; Briefwahl ist zulässig.

Absatz 1a stellt das aktive Wahlrecht aller gesetzlichen Kammerzugehörigen klar; Details regelt die Wahlordnung.

Absatz 2 beschränkt Vorschlagsrechte auf Gewerkschaften und bestimmte selbstständige Arbeitnehmervereinigungen; die Vorkehrungen sichern Ernsthaftigkeit und Repräsentativität; Spitzenorganisationen sind erfasst.

Absatz 3 konkretisiert Anforderungen an Programm und Satzung der Arbeitnehmervereinigungen zur Gewährleistung innerer demokratischer Willensbildung und Mitgliederbezug.

Absatz 4 schützt vor Irreführung durch Namensgebung.

Absatz 5 statuiert ein gesichertes Vorschlagsrecht und ein Repräsentationsgebot zugunsten der Gewerkschaften und enthält Mindeststandards für Listenbildung (paritätische Reihung, Jugendquote, regionale/branchenspezifische Aspekte); Vereinigungen müssen Ernsthaftigkeit/Unabhängigkeit nachweisen.

Absatz 6–7 regeln Unterstützungsunterschriften und Kandidaturangaben zur Verfahrenssicherheit.

Absatz 8 legt das Sitzverteilungsverfahren (Hare/Niemeyer) fest.

Absatz 9 ermöglicht die Friedenswahl.

Absatz 10 verweist im Übrigen auf die Wahlordnung.

Absatz 11 verpflichtet öffentliche Stellen und Arbeitgeber zur Mitwirkung an der Durchführung der Wahl.

Zu § 14 (Stellung der Mitglieder der Vollversammlung)

Absatz 1 regelt Ehrenamt, Aufwendungsersatz und Verdienstausfall/Zeitausgleich; die Genehmigungsbedürftigkeit des Beschlusses stellt Rechtsaufsicht sicher.

Absatz 2 schützt vor Benachteiligung im Zusammenhang mit der Amtsausübung.

Zu § 15 (Sitzungen der Vollversammlung)

Absatz 1 statuiert Einberufungsrhythmus und Minderheitenrecht auf außerordentliche Sitzungen.

Absatz 2 regelt die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Dringlichkeitsbefugnis; Details bestimmt die Satzung.

Absatz 3 sichert die Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zu § 16 (Beschlussfähigkeit der Vollversammlung)

Die Vorschrift regelt die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung. Die Vollversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorschrift verbindet damit zwei Voraussetzungen: die formgerechte Einberufung der Vollversammlung und ein Mindestmaß an tatsächlicher Beteiligung der Mitglieder. Dadurch wird sichergestellt, dass Beschlüsse der Vollversammlung auf einer hinreichend breiten mitgliedschaftlichen Grundlage beruhen.

Zu § 17 (Ausschüsse)

Absatz 1 verpflichtet die Vollversammlung, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ständige Fachausschüsse zu bilden. Genannt werden insbesondere die Themen Jugend und Ausbildung, Migration, Inklusion sowie Soziales, Gesundheit und Pflege. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vollversammlung kann deshalb weitere Fachausschüsse bilden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung der Kammer erforderlich oder zweckmäßig ist. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere zu Zahl, Zuschnitt, Zuständigkeiten, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachausschüsse, bleibt der Satzung vorbehalten.

Absatz 2 ermöglicht der Vollversammlung, neben den ständigen Fachausschüssen weitere Ausschüsse einzusetzen. Diese können insbesondere der Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen und der Berichterstattung dienen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Vollversammlung gewählt. Damit bleibt die Bildung weiterer Ausschüsse an das demokratisch legitimierte Hauptorgan der Kammer rückgebunden.

Absatz 3 eröffnet der Satzung die Möglichkeit, sachverständige Personen, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, als Ausschussmitglieder vorzusehen. Ihr Anteil ist auf bis zu ein Viertel der Ausschussmitglieder begrenzt. Dadurch kann externer fachlicher Sachverstand in die Ausschussarbeit einbezogen werden, ohne dass die Verantwortung der von der Vollversammlung getragenen Ausschussarbeit verdrängt wird.

Absatz 4 regelt die Antragsrechte der Ausschüsse. Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand richten. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, kann der Ausschuss den Antrag der Vollversammlung vorlegen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung ihrer Anträge im Vorstand zu hören. Damit wird sichergestellt, dass fachliche Vorarbeiten der Ausschüsse nicht folgenlos bleiben und bei ablehnender Entscheidung des Vorstands eine Befassung der Vollversammlung möglich ist.

Absatz 5 stellt klar, dass externe sachverständige Personen auch als beratende Mitglieder in Ausschüsse gewählt werden können. Die Regelung ergänzt Absatz 3, soweit sachverständige

Personen nicht als stimmberechtigte Ausschussmitglieder, sondern mit beratender Funktion einbezogen werden sollen. Damit wird der Vollversammlung ermöglicht, besonderen fachlichen Sachverstand flexibel für die Ausschussarbeit nutzbar zu machen.

Zu § 18 (Vorstand)

Absatz 1 bestimmt Zusammensetzung und Größe.

Absatz 2 verlangt Abbildung der Kräfteverhältnisse der Vollversammlung.

Absatz 3 regelt Wahlmodus und qualifizierte Mehrheit für das Präsidentenamt.

Absatz 4 verweist für Amtszeit und Nachrücken auf § 12 Abs. 4 und ordnet bei Ausscheiden Neuwahl an; die Weiterführung der Geschäfte bis zur Neuwahl gewährleistet Kontinuität.

Absatz 5 ermöglicht Misstrauensentscheidungen; für das Präsidentenamt wird eine qualifizierte Mehrheit gefordert.

Absatz 6 verweist für Verfahrensdetails auf die Wahlordnung.

Absatz 7 weist dem Vorstand die laufenden Geschäfte zu, soweit keine Vollversammlungszuständigkeit besteht.

Zu § 19 (Aufgaben des Vorstandes)

Absatz 1 konkretisiert Leitungs-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben des Vorstands; Geschäftsordnung und Satzung regeln Näheres.

Absatz 2 normiert das Beschlussverfahren und Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Absatz 3 weist dem Vorstand Personalentscheidungen zu Hauptgeschäftsführung und Stellvertretung zu.

Absatz 4 ermöglicht eilbedürftige Entscheidungen durch die Präsidentin/den Präsidenten mit nachfolgender Berichtspflicht.

Zu § 20 (Rechnungsprüfungskommission)

Absatz 1 regelt die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission. Die Vollversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Die Kommission ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben unabhängig. Sie prüft den Jahresabschluss sowie die Haushaltsführung der Thüringer Arbeitskammer. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 ThürLHO. Damit wird eine kammerinterne Finanzkontrolle eingerichtet, ohne die gesetzlichen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs einzuschränken.

Absatz 2 verpflichtet die Rechnungsprüfungskommission, der Vollversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass das für grundlegende Entscheidungen zuständige Organ der Kammer über die Ergebnisse der

Rechnungsprüfung informiert wird. Die Möglichkeit, jederzeit weitere Prüfungen zu veranlassen, stärkt die laufende Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung auch außerhalb der regelmäßigen Prüfung des Jahresabschlusses.

Absatz 3 überlässt die nähere Ausgestaltung der Rechnungsprüfungskommission der Satzung nach § 29. Dies betrifft insbesondere Verfahrensfragen, die Arbeitsweise der Kommission, die Anforderungen an die Berichterstattung sowie Einzelheiten zur Durchführung weiterer Prüfungen. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich damit auf die grundlegenden Vorgaben; die organisatorische Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammer.

Zu § 21 (Präsidentin/Präsident)

Absatz 1 bestimmt Leitungs- und Repräsentationsfunktion.

Absatz 2 regelt die Vertretung im Verhinderungsfall.

Zu § 22 (Geschäftsführung)

Absatz 1 definiert die Geschäftsführung organisatorisch.

Die Absätze 2 bis 3 regeln Wahl der Hauptgeschäftsführung und weiterer Geschäftsführungsmitglieder.

Absatz 4 verhindert Organpersonalkumulation zur Wahrung der Gewaltenteilung innerhalb der Kammer.

Absatz 5 beschreibt Leitungsaufgaben der Geschäftsführung und Teilnahmerechte mit beratender Stimme.

Absatz 6 ordnet Zustimmungserfordernisse für außer-/überplanmäßige Ausgaben an.

Absatz 7 stellt die hauptamtliche Vollzeitstellung und die sächliche Ausstattung sicher; die Kostentragung durch das Land gewährleistet funktionsfähige Strukturen in der Aufbauphase und darüber hinaus.

Zu § 23 (Bedienstete der Arbeitskammer)

Absatz 1 verweist für Beschäftigte auf die für Landesbedienstete geltenden rechtlichen und tariflichen Standards.

Absatz 2 ordnet Schriftform und Unterschriftszuständigkeiten an und schafft Rechtsklarheit.

Absatz 3 legt Dienstvorgesetztenverhältnisse fest und sichert eine klare Hierarchie.

Zu § 24 (Vertretung)

Absatz 1 ordnet die gemeinschaftliche Außenvertretung durch Präsidentin/Präsident und Hauptgeschäftsführung an und bindet diese an Gremienbeschlüsse.

Absatz 2 ermöglicht Stellvertretungen nach Maßgabe der Satzung.

Absatz 3 überträgt die Alleinvertretung für laufende Verwaltungsgeschäfte der Hauptgeschäftsführung und erlaubt Aufgabenübertragung an weitere Geschäftsführungsmitglieder.

Zu § 25 (Haushaltswesen)

Absatz 1 bestimmt, dass das Haushalts- und Rechnungsjahr der Thüringer Arbeitskammer dem Kalenderjahr entspricht. Dadurch wird die Haushalts- und Rechnungslegung der Kammer an den üblichen jährlichen Planungs- und Abrechnungszeitraum angelehnt.

Absatz 2 verpflichtet die Kammer, jährlich einen Wirtschaftsplan nach § 110 ThürLHO aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Damit werden die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen, die vermögensbezogenen Vorgänge sowie der Personalbedarf der Kammer jährlich planbar und für die Organe der Kammer nachvollziehbar gemacht.

Absatz 3 verpflichtet die Kammer zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Regelung stellt klar, dass die Kammer ihre Mittel zweckentsprechend, effizient und mit Rücksicht auf die Beitragsbelastung ihrer Mitglieder einzusetzen hat.

Absatz 4 regelt die Rechnungsführung der Kammer. Die Kammer führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Dadurch werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kammer gestärkt.

Absatz 5 enthält Vorgaben zur finanziellen Stabilität der Kammer. Der Wirtschaftsplan darf keine höheren Gesamtausgaben vorsehen, als durch Einnahmen gedeckt sind. Darüber hinaus wird die Kreditaufnahme dadurch begrenzt, dass der jährliche Schuldendienst aus Zinsen und Tilgung ein Zehntel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf. Die Regelung soll verhindern, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Kammer durch eine übermäßige Verschuldung oder durch dauerhaft nicht gedeckte Ausgaben gefährdet wird.

Absatz 6 begrenzt die Einwerbung von Zuschüssen und Drittmitteln zur Finanzierung von Projekten auf ein Drittel des Beitragsaufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kammer ihre Aufgabenwahrnehmung vorrangig aus eigenen, mitgliedschaftlich getragenen Mitteln finanziert und nicht in strukturelle Abhängigkeit von externen Finanzierungsquellen gerät. Zugleich bleiben projektbezogene Zuschüsse und Drittmittel in begrenztem Umfang möglich.

Absatz 7 lässt Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 5 und 6 nur unter engen Voraussetzungen zu. Erforderlich ist ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf oder die Abwendung außergewöhnlicher wirtschaftlicher Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Kammer. Zusätzlich bedarf die Ausnahme einer gesonderten Zustimmung der Vollversammlung und einer vorherigen Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission. Dadurch werden Ausnahmen auf besondere Lagefälle beschränkt und zugleich an erhöhte Kontroll- und Verfahrensanforderungen gebunden.

Absatz 8 überlässt die nähere Ausgestaltung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung. Dies betrifft insbesondere Einzelheiten zur Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des Wirtschaftsplans, zur Kassenführung,

zur Rechnungslegung sowie zum internen Haushaltsverfahren. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich damit auf die wesentlichen Grundentscheidungen; die organisatorische und verfahrensrechtliche Konkretisierung erfolgt untergesetzlich.

Zu § 26 (Jahresabschluss)

Absatz 1 normiert eine Frist zur Aufstellung.

Absatz 2 legt die Bestandteile fest.

Absatz 3 verlangt externe Prüfung durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer.

Absatz 4 verpflichtet zur unverzüglichen Zuleitung an die Gremien.

Zu § 27 (Beiträge)

Absatz 1 regelt die beitragsfinanzierte Deckung des Finanzbedarfs der Thüringer Arbeitskammer. Die Kammer erhebt hierzu Beiträge von den Kammerzugehörigen. Die Festsetzung der Beiträge unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 30. Dadurch wird die Finanzierungsautonomie der Kammer mit einer rechtsaufsichtlichen Kontrolle der Beitragsfestsetzung verbunden.

Absatz 2 bestimmt den Bruttoarbeitslohn als Bemessungsgrundlage der Beiträge. Maßgeblich ist der Bruttoarbeitslohn, der einem Kammerzugehörigen aus einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis zufließt. Die Regelung knüpft damit an eine klar bestimmbare und regelmäßig bereits im Lohnabrechnungsverfahren verfügbare Größe an. Zugleich wird die Beitragspflicht auf Einkünfte aus beitragspflichtigen Arbeitsverhältnissen bezogen.

Absatz 3 verpflichtet die Beitragsordnung zu einer sozialen Staffelung der Beiträge. Sie hat insbesondere Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen für geringfügig Beschäftigte, Auszubildende und Beziehende existenzsichernder Transferleistungen sowie Regelungen zu Härtefällen vorzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beitragsbelastung die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen berücksichtigt. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Beitragsordnung vorbehalten.

Absatz 4 regelt den Einbehalt der Beiträge durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Für die Haftung für einbehaltene Beiträge gilt § 42d des Einkommensteuergesetzes entsprechend. Die Regelung ermöglicht ein praktikables Beitragsverfahren, das an bestehende lohnbezogene Abzugsmechanismen anknüpft.

Absatz 5 begrenzt die Nachholung unterbliebener Beitragsabzüge. Unterbliebene Abzüge dürfen grundsätzlich nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden. Eine weitergehende Nachholung ist nur zulässig, wenn der unterbliebene Einbehalt vom Arbeitgeber nicht zu vertreten war. Die Vorschrift schützt die Kammerzugehörigen vor einer unbegrenzten rückwirkenden Belastung und trägt zugleich Fällen Rechnung, in denen der fehlende Einbehalt nicht auf einem Fehlverhalten des Arbeitgebers beruht.

Absatz 6 regelt die Abführung und Einziehung der Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung des Freistaats Thüringen abzuführen. Diese zieht die Beiträge ein und führt sie nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von 4 Prozent an die Kammer ab.

Damit wird ein zentrales und verwaltungspraktisch handhabbares Einzugsverfahren geschaffen; zugleich werden die durch den Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten pauschal berücksichtigt.

Absatz 7 regelt die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge. Die Erstattung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Beitragsanmeldung des Arbeitgebers bestandskräftig geworden ist. Damit wird sichergestellt, dass materiell nicht geschuldete Beiträge zurückgewährt werden können und die Bestandskraft der arbeitgeberseitigen Anmeldung nicht zulasten der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen wirkt.

Absatz 8 bestimmt die Verjährung der Beitrags- und Erstattungsansprüche. Sowohl der Anspruch auf Beiträge als auch der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjährt mit Ablauf von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Die Regelung dient der Rechtssicherheit und stellt für Beitrags- und Erstattungsansprüche eine einheitliche Verjährungsfrist auf.

Absatz 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Beitragsverfahren. Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Beitragsverfahren, zu Meldungen, Fristen und zum Erstattungsverfahren zu treffen. Die Verordnungsermächtigung dient der verfahrensrechtlichen Konkretisierung der gesetzlichen Beitragsregelungen. Die wesentlichen Entscheidungen über Beitragspflicht, Bemessungsgrundlage, soziale Staffelung, Einbehalt, Einziehung, Erstattung und Verjährung werden im Gesetz selbst getroffen; der Rechtsverordnung bleiben die Einzelheiten der Durchführung vorbehalten.

Zu § 28 (Gebühren)

Absatz 1 erlaubt Gebühren für Sonderleistungen, um die Beitragsmittel zu schonen.

Absatz 2 ermöglicht Grundsatz- und Delegationsregelungen in der Gebührenordnung.

Absatz 3 eröffnet Amtshilfe durch die Finanzverwaltung für den Einzug.

Zu § 29 (Satzung)

Absatz 1 nennt zwingende Mindestinhalte der Satzung und gewährleistet eine umfassende innere Ordnung.

Absatz 2 untersagt satzungsrechtliche Überschreitungen gesetzlicher Aufgaben und Kompetenzen.

Absatz 3 regelt Inkrafttreten und öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 30 (Aufsicht)

Absatz 1 unterstellt die Kammer der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums.

Absatz 2 benennt genehmigungsbedürftige Beschlüsse (Satzung, Beitrags-, Haushalts-/Kassen-/Rechnungslegungs-, Gebühren- und Wahlordnung) zur Sicherung der Rechtmäßigkeit.

Absatz 3 begründet Auskunftsrechte der Aufsicht.

Absatz 4 regelt Beanstandungen rechtswidriger Beschlüsse und deren Folgen.

Absatz 5 stellt die Beschränkung auf Rechtsaufsicht klar; die Selbstverwaltung bleibt gewahrt.

Zu § 31 (Durchführungsverordnung)

Die Norm ermächtigt das Arbeitsministerium zum Erlass erforderlicher Rechtsverordnungen, soweit Spezialermächtigungen nicht bereits bestehen (vgl. § 27 Abs. 9).

Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 typisiert Verstöße gegen Beitragseinbehalt, -abführung und Auskunftspflichten als Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 2 verweist für Rechtsfolgen auf § 17 OWiG.

Absatz 3 ordnet die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden für beitragsbezogene Verstöße und der Kammer im Übrigen.

Absatz 4 bestimmt die Ertragshoheit der Kammer und die Einziehung durch die Finanzverwaltung gegen Verwaltungskostenbeitrag.

Zu § 33 (Benachteiligungs- und Behinderungsverbot)

Die Vorschrift schützt Organmitglieder vor Nachteilen wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sichert erforderliche Freistellungen im Rahmen der Kammerbeschlüsse.

Zu § 34 (Übergangsregelungen)

Absatz 1 legt den Starttermin der Kammer fest.

Absatz 2 ordnet für die Aufbauphase einen Gründungsvorstand aus je einem Gewerkschafts- und einem Ministeriumsvertreter an, um Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Absatz 3 verpflichtet zur Geschäftsordnung und bestimmt deren Geltungsende mit Zusammentritt der gewählten Vollversammlung.

Absatz 4 regelt das Berufungsverfahren, Transparenzanforderungen und die Amtszeit der Berufenen.

Absatz 5 verpflichtet den Gründungsvorstand zur zeitnahen Erarbeitung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung.

Absatz 6 erlaubt befristete Ausnahmen im Haushalts-/Rechnungswesen, um die volle Funktionsfähigkeit herzustellen.

Zu § 35 (Evaluation)

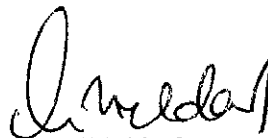
Die Evaluierungsklausel verpflichtet die Landesregierung, nach fünf Jahren Laufzeit des Gesetzes dessen Wirkungen zu untersuchen und dem Landtag Bericht zu erstatten. Dies gewährleistet eine kontinuierliche Wirkungskontrolle und erlaubt es dem Gesetzgeber, gegebenenfalls auf Basis der Evaluation Anpassungen am Gesetz vorzunehmen.

Zu § 36 (Inkrafttreten)

Absatz 1 legt das allgemeine Inkrafttreten fest.

Absatz 2 ordnet abweichend das frühere Inkrafttreten von § 27 Abs. 9 (Rechtsverordnung zum Beitragsverfahren) und § 34 (Übergangsregelungen) am Tag nach der Verkündung an, um organisatorische und verordnungsrechtliche Vorarbeiten zu ermöglichen.

Für die Fraktion


Mitteldorf